



NÜRNBERGER
VERSICHERUNG

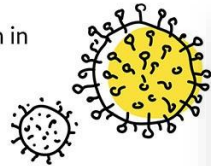
BAV und Kurzarbeit

Nürnberg, 24.03.2020

Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen

Kurzarbeitergeld

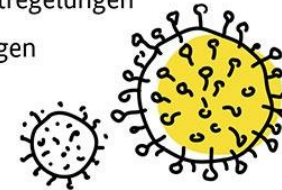
Mit Kurzarbeitergeld können die Entgeltausfälle der Kurzarbeitenden in Teilen ausgeglichen werden.



bmwi.de

Sofortmaßnahmen um die Wirtschaft zu stärken:

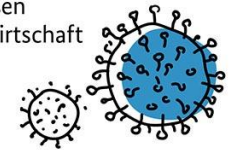
- flexibles Kurzarbeitergeld & Arbeitszeitregelungen
- Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen
- unbegrenzte Hilfszusage für lückenlose Liquiditätsabdeckung
- Europäische Zusammenarbeit



bmwi.de

Liquiditätshilfen

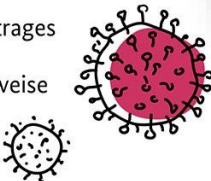
Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.



bmwi.de

Steuerstundung

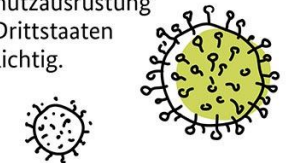
Bedeutet die Zahlung des Steuerbetrages eine erhebliche Härte, kann der/die Steuerpflichtige die ganze oder teilweise Stundung der Steuerschuld beim Finanzamt beantragen.



bmwi.de

Export von Schutzausrüstung

Die Ausfuhr medizinischer Schutzausrüstung aus dem EU-Binnenmarkt in Drittstaaten ist ab sofort genehmigungspflichtig.

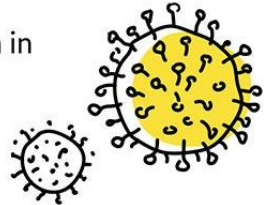


bmwi.de

Quellen:
https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html?cms_artId=1661808

Kurzarbeitergeld

Mit Kurzarbeitergeld können die Entgeltausfälle der Kurzarbeitenden in Teilen ausgeglichen werden.



bmwi.de

Steuerstundung

Bedeutet die Zahlung des Steuerbetrages eine erhebliche Härte, kann der/die Steuerpflichtige die ganze oder teilweise Stundung der Steuerschuld beim Finanzamt beantragen.



bmwi.de

Unterstützungsmaßnahmen die Wirtschaft zu stärken:

- Kurzarbeitergeld & Arbeitszeitregelungen
- Liquiditätshilfen durch Steuerstundungen
- unbegrenzte Hilfszusage für lückenlose Liquiditätsabdeckung
- Europäische Zusammenarbeit



bmwi.de

Liquiditätshilfen

Zur Deckung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stehen mittelständischen und großen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe erweiterte Förderinstrumente zur Verfügung.



bmwi.de

Export von Schutzausrüstung

Die Ausfuhr medizinischer Schutzausrüstung aus dem EU-Binnenmarkt in Drittstaaten ist ab sofort genehmigungspflichtig.



bmwi.de

Erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

- Es reicht, wenn 10 % der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sind. Sonst muss mindestens ein Drittel der Beschäftigten betroffen sein.
- In Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.
- Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit von der Bundesagentur für Arbeit vollständig erstattet.
- Diese Erleichterungen gelten rückwirkend zum 01.03.2020 und befristet bis zum 31.12.2020.



Quelle:

<https://www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/mit-kurzarbeit-gemeinsam-beschaeftigung-sichern.html;jsessionid=70B43B03E8B999E33F12742CD029B863>

Wie hoch ist das Kurzarbeitergeld?

- Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall.
- Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 % des pauschalierten Netto-Entgelts.
- Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 % des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts. Dazu genügt es, wenn mind. ½ Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuer-Bescheinigung eingetragen ist.
- Die maximale gesetzliche Bezugdauer beträgt 12 Monate.
- Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergelds 2020:
 - Standard: [Link](#)
 - Geringverdiener: [Link](#)

Gültig für Abrechnungszeiträume
ab Januar 2020



Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug)

Für die Ermittlung der Höhe des Kug ist es erforderlich, dass zunächst für das Soll-Entgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Mehrarbeitsentgelt und Einmalzahlungen) ein rechnerischer Leistungsatz auf der Lohnsteuerkarte im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) eingetragen wird. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) eingetragene Lohnsteuerklasse und der Leistungsatz 1 oder 2 zu Grunde zu legen. Die Zuordnung zu den Leistungsätzen 1 oder 2 richtet sich nach folgenden Merkmalen:

Leistungsatz 1 = Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) ein Kinderfreibetrag eingetragen ist.

Leistungsatz 2 = alle übrigen Arbeitnehmer.

Beispiel:
Arbeitnehmer, Lohnsteuerklasse III;
Kinderfreibetrag 1,0

Soll-Entgelt im Kalendermonat = 2.500,00 €
Ist-Entgelt im Kalendermonat = 1.250,00 €
Kug

Bei der Wahl des steuerlichen Faktorverfahrens für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes nur maschinell errechnet.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Elternzeit bis zu dem durch Trennlinie gekennzeichneten Grenzwert als rechnerische Größe; die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer keine Elternzeiter, gilt eine besondere Tabelle, die Sie bei der Bundesagentur für Arbeit erhalten.

Bruttoarbeitsentgelt		nach	
von €	bis €	Leistungsatz	I / II
			€
10,00	29,99	1	10,00
		2	9,00
30,00	49,99	1	21,00
		2	19,00
50,00	69,99	1	32,00
		2	28,00
70,00	89,99	1	42,00
		2	38,00
90,00	109,99	1	53,00
		2	48,00
110,00	129,99	1	64,00
		2	57,00

Gültig für Abrechnungszeiträume
ab Januar 2020



Tabelle zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes (Kug) für Beschäftigte, die keine Sozialversicherungsbeiträge zu tragen haben

Für die Ermittlung der Höhe des Kug ist es erforderlich, dass zunächst für das Soll-Entgelt (Bruttoarbeitsentgelt ohne Mehrarbeitsentgelt und Einmalzahlungen) ein rechnerischer Leistungsatz auf der Lohnsteuerkarte im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) eingetragen wird. Dabei ist die auf der Lohnsteuerkarte im Anspruchszeitraum (Kalendermonat) eingetragene Lohnsteuerklasse und der Leistungsatz 1 oder 2 zu Grunde zu legen. Die Zuordnung zu den Leistungsätzen 1 oder 2 richtet sich nach folgenden Merkmalen:

Leistungsatz 1 = Arbeitnehmer, auf deren Lohnsteuerkarte ein Kinderfreibetrag mit dem Zähler von mindestens 0,5 eingetragen ist (die Kinder i.S. des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG haben) oder für die aufgrund einer Beschäftigung der Agentur für Arbeit der Leistungsatz 1 maßgebend ist.

Leistungsatz 2 = alle übrigen Arbeitnehmer.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den aus dieser Tabelle abgelesenen Leistungsätzen ergibt das Kug für den jeweiligen Kalendermonat.

Beispiel:
Arbeitnehmer, Lohnsteuerklasse I;
Kein Kinderfreibetrag

Soll-Entgelt im Kalendermonat = 300,00 € - Rechnerischer Leistungsatz = 180,00 €
Ist-Entgelt im Kalendermonat = 100,00 € - Rechnerischer Leistungsatz = 80,00 €
Kug = 120,00 €

Bruttoarbeitsentgelt		Rechnerische Leistungsätze					
		nach den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten					
		Lohnsteuerklasse					
von €	bis €	Leistungsatz	monatlich				
			I / IV	II	III	V	VI
			€	€	€	€	€
10,00	29,99	1	13,40	13,40	13,40	13,40	11,89
		2	12,00	12,00	12,00	12,00	10,85
30,00	49,99	1	26,80	26,80	26,80	26,80	23,79
		2	24,00	24,00	24,00	24,00	21,30
50,00	69,99	1	40,20	40,20	40,20	40,20	35,68
		2	36,00	36,00	36,00	36,00	31,95
70,00	89,99	1	53,60	53,60	53,60	53,60	47,57
		2	48,00	48,00	48,00	48,00	42,60
90,00	109,99	1	67,00	67,00	67,00	67,00	59,46
		2	60,00	60,00	60,00	60,00	53,25
110,00	129,99	1	80,40	80,40	80,40	79,46	71,36
		2	72,00	72,00	72,00	71,15	63,90
130,00	149,99	1	93,80	93,80	93,80	91,35	83,25
		2	84,00	84,00	84,00	81,80	74,55
150,00	169,99	1	107,20	107,20	107,20	103,24	95,14
		2	96,00	96,00	96,00	92,45	85,20

Was passiert in einer Kurzarbeits-Phase mit der betrieblichen Altersversorgung?

Arbeitgeberfinanzierte bAV

- Ist regelmäßig nicht von einer Kurzarbeits-Phase oder vom Kurzarbeitergeld betroffen.
- Ist die Versorgungszusage (z. B. Beitragshöhe und Beitragszahlung) vom Arbeitsentgelt abhängig, können sich allerdings Auswirkungen ergeben.
- Je nach Versorgungsregelung, kann sich beispielsweise eine Reduzierung oder Aussetzung des Arbeitgeberbetrages ergeben.

Was passiert in einer Kurzarbeits-Phase mit der betrieblichen Altersversorgung?

Arbeitnehmerfinanzierte Zusagen (Entgeltumwandlungen)

- Können auch während der Kurzarbeitsphase weitergeführt werden.
- Eine Entgeltumwandlung allerdings nicht mehr möglich, wenn das Arbeitsentgelt auf null gesenkt wurde.
- Das Kurzarbeitergeld selbst kann nicht umgewandelt werden, da es sich hierbei nicht um Arbeitsentgelt sondern um eine Entgeltersatzleistung handelt.
- Betroffene Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, bei versicherungsförmiger Durchführung (Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) die Beitragszahlung aus eigenen, privaten Mitteln aufrecht zu erhalten.

Welche Unterstützung bietet die NÜRNBERGER?



Für das **Firmenkundengeschäft** hat die NÜRNBERGER Lebensversicherung AG nachfolgende Maßnahmen beschlossen:

- Einführung der Beitragsstundung für 6 Monate ohne Courtage-/Provisionsbelastung.
- Unkomplizierte Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung für 12 Monate ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- Listenmäßige Meldungen mit vorbereiteten, individuellen Bestandslisten.
- Tägliches Webinar-Angebot zu allen relevanten Themen und aktuellen Entwicklungen.
- Aktuelle und nützliche Informationen im Vertriebsportal:
<https://vertrieb.nuernberger.de/wissen/aktuelles/coronavirus/index.jsp>

Beitragsstundung

Ab sofort für 6 Monate für Firmenkunden

Kurzarbeit oder sonstigen Zahlungsschwierigkeiten: Beitragsstundung ohne Courtage-/Provisionsauswirkung.

- Bei voraussichtlich zeitlich befristetem Zahlungsausfall, wie beispielsweise bei Kurzarbeit, empfehlen wir die Beitragsstundung, da der Versicherungsschutz während des Stundungszeitraums erhalten bleibt.
- Ab sofort können Beiträge für bestehende bAV-Verträge (Altersversorgung und Einkommensschutz) für 6 Monate gestundet werden. Rechtzeitig vor Ablauf des Stundungszeitraums informieren wir rechtzeitig über die automatische Wiederaufnahme der Beitragszahlung.
- Die Beiträge können im Anschluss nachbezahlt oder mit dem vorhandenen Vertragswert verrechnet werden. Wir verzichten auf Stundungsgebühren.
- Für Vermittler erfolgt währenddessen keine Belastung des Courtage-/Provisionskonto.

Beitragsfreistellung und Wiederinkraftsetzung 12 Monate ohne neue Gesundheitsprüfung

Bei längeren Beitragspausen: Beitragsfreistellung mit Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung.

- Ist von einer längerfristigen Beitragspause auszugehen, oder kann die versicherte Person aufgrund von Jobverlust/etc. ihre Beiträge nicht bezahlen, bieten wir die Möglichkeit der Beitragsfreistellung an.
- Dadurch erlischt der Versicherungsschutz bzw. wird auf eine beitragsfreie Leistung reduziert.
- Aufgrund einer Beitragsfreistellung kommt es während des Haftungszeitraums grundsätzlich zu einer Rückbelastung auf dem Courtage-/Provisionskonto. Wir prüfen gerne Möglichkeiten, den Rückforderungszeitraum individuell auszuweiten. Gehen Sie hierzu bitte auf ihren Vertriebsleiter zu.
- Erfolgte die Beitragsfreistellung nach dem 10.03. und aufgrund von Kurzarbeit oder Jobverlust, verlängern wir den Zeitraum für eine Wiederinkraftsetzung ohne erneute Gesundheitsprüfung auf 12 Monate.

Welche Möglichkeiten bieten sich dem Firmenkunden?

Situation	Reaktionsmöglichkeiten
Zwangsurlaub oder bezahlte Freistellung der Mitarbeiter	Keine Änderung am Vertrag notwendig, da Gehalt und bAV weiter laufen.
Gehalt wird reduziert, Aufstockung durch Kurzarbeitergeld	• Arbeitgeberfinanzierte bAV läuft i. d. R. weiter. • Entgeltumwandlung kann weiter bedient werden, soweit verbleibendes Arbeitsentgelt mind. Höhe der Entgeltumwandlung entspricht.
Ausschließlicher Bezug von Kurzarbeitergeld	• Arbeitgeberfinanzierte bAV kann ausgesetzt werden. Beiträge aus Vertrag können gestundet (mit anschließender Verrechnung) oder beitragsfrei gestellt werden. • Entgeltumwandlung kann nicht mehr bedient werden, da kein Entgelt gezahlt wird. Auch hier können Beiträge aus Vertrag gestundet (mit anschließender Verrechnung) oder beitragsfrei gestellt werden. Oder Eigenbeiträge.
Jobverlust ohne Folgebeschäftigung	Private Fortführung des Vertrags bzw. Beitragsfreistellung oder Stundung der Beiträge.

Wie unterstützt die NÜRNBERGER die praktische Umsetzung?

- Bei der Unterbrechung der Zahlungsverpflichtungen ist eine schnelle und fehlerfreie Verarbeitung entscheidend, um unsere Kunden bestmöglich zu unterstützen.
- Aufgrund des großen Volumen der betroffenen Kunden unterstützen wir Sie auf Anfrage mit vorausgefüllten Bestandslisten ihrer Arbeitgeber.
- Dadurch stellen wir sicher, dass eine schnelle und fehlerfreie Meldung erfolgen kann.
- Für die Beantragung einer Stundung oder Beitragsfreistellung benötigen wir nur die Unterschrift des Arbeitgebers.
- Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrem Vertriebsleiter auf. Er stellt Ihnen gerne die Unterlagen für Ihre Firmenkunden zur Verfügung.

BAV Quick-Wins-Specials

Täglich ab 11:00 Uhr, maximal 20 Minuten

24.03.2020	BAV und Kurzarbeit
25.03.2020	BAV bei Ausscheiden Teil 1: Direktversicherung und Pensionskasse
26.03.2020	BAV bei Ausscheiden Teil 2: Unterstützungskasse
27.03.2020	BAV bei Insolvenz des Arbeitgebers

Webinar-Angebot im Überblick: [Link](#)

Webinar-Aufzeichnungen: [Link](#)



Haftungsbeschränkung

Die Inhalte dieser Präsentation wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Gewissen erstellt. Dennoch übernimmt die NÜRNBERGER keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der bereitgestellten Informationen. Die NÜRNBERGER haftet nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass auf die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Inhalte dieser Präsentation vertraut wurde. Die NÜRNBERGER behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen, Ergänzungen oder Löschungen der Inhalte dieses Foliensatzes vorzunehmen.

Urheberrecht

Die in dieser Präsentation veröffentlichten Inhalte, Werke und bereitgestellten Informationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung, Einspeicherung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der NÜRNBERGER. Das unerlaubte Kopieren der bereitgestellten Informationen ist nicht gestattet.

Personen- und Funktionsbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Foliensätze sind nur für den internen Gebrauch und nicht für den Informationsaustausch mit Versicherungsnehmern bestimmt.

Herausgeber: NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg
www.nuernberger.de